

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Am **Dienstag 9. Mai 2017** um 19.00 Uhr findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Regionalplan Südhessen); Stellungnahme zum Entwurf 2016
3. Interkommunale Zusammenarbeit mit Neckarsteinach – Bericht aus der gemeinsamen Sitzung vom 3. Mai 2017 und weiteres Vorgehen
4. Antrag von Profil Hirschhorn vom 8. Dezember 2016 zur Planung und Realisierung von E-Bike (und ggf. Elektromobil) Tankstellen
5. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 10. Mai 2017 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 28. April 2017

Martin Hölz, Vorsitzender

28.04.2017

AZ: 6003/70; 0009/09 (WH)

Sitzungsvorlage

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Regionalplan Südhessen); Stellungnahme zum Entwurf 2016

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		04.05.2017	nicht öffentlich
AfS	2	09.05.2017	Öffentlich
Stavo		23.05.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen liegt derzeit zur Anhörung offen und bis zum 2. Juni können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Regierungspräsidium Darmstadt arbeitet die Unterlagen aus und erstellt die Vorlage für die Regionalversammlung Südhessen. Es ist nach 2014 bereits die zweite Anhörung.

Das Werk teilt sich auf in den eigentlichen Plan (Text + Karte), den Umweltbericht und die Steckbriefe der einzelnen Gebiete. Der gleichzeitig mit behandelte Regionale Flächennutzungsplan für den Regionalverband Frankfurt / Rhein-Main betrifft uns nicht.

Es werden Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung für die restliche Gebietskulisse bestimmt. Für das hessische Neckartal sind keine Vorrangflächen vorgesehen. Beim Windpark Greiner Eck werden nur die einzelnen Anlagen in Form kleiner roter Quadrate dargestellt.

Die Rechtsgrundlagen für die Ausweisung von Vorranggebieten sind auf Seite 23 (Plan) aufgeführt. Das Ganze läuft so ab, dass der Planungsraum festgelegt wird (hier RP-Gebiet). Dann werden die Gebiete mit den harten Tabukriterien, danach die Gebiete mit weichen Tabukriterien vorläufig ausgeschieden. Der Rest steht der Windkraft offen, falls eine Umsetzungswahrscheinlichkeit gegeben ist. Bleibt danach zu wenig substantieller Raum für Windvorranggebiete übrig, wird bei den weichen Kriterien eingeschränkt und weiterer Platz für Windkraftvorranggebiete geschaffen (vgl. Seite 26 oben). Schädig ist in diesem Zusammenhang, dass auch der Siedlungsabstand als weiches Tabukriterium zur Disposition gestellt wird. Auch hat das Land Hessen im Vorfeld der Anhörung Abstände zum Vorkommen von Tierarten verringert. Auch was der Bevölkerung mit der sog. Umfassung von Ortschaften (Seite 55 Plan) zugemutet wird ist indiskutabel. Schützenswerte Sichtbeziehungen werden nur bis 4 km betrachtet, was bedeutet, dass alles was darüber hinaus geht als irrelevant angesehen wird.

Die ausführende Fachbehörde sieht sich blind an das 2%-Ziel gehalten, das in der Landesplanung und gesetzlich fixiert ist. Demnach sollen 2% der Landesfläche vorrangig für Windenergienutzung bereit gehalten werden.

Zu den harten Kriterien, die nicht in Anspruch genommen werden dürfen, zählen neben diversen bebauten Flächen und Trassen nur Gewässer, Wasserschutzgebiete I + II und Naturschutzgebiete. Dem 2%-Plansoll wird so ziemlich alles untergeordnet. Auf Seite 40-42 (Plan) wird blumig erklärt, warum man die Natura 2000-Gebiete nicht für die Windkraft beanspruchen will. Auf Seite 23 (Umweltbericht) steht dann aber wörtlich: „In der Planungsregion Südhessen sind ... die Natura 2000-Gebiete *zunächst* ausgeschlossen worden.“

Die Wasserschutzgebiete, Zone I und II, sollen einerseits harte Tabu-Kriterien sein (S. 29 Plan), doch ist auf Seite 79 (Plan) zu lesen: „Sollten festgesetzte Wasserschutzgebietszonen I und II – entgegen der vertretenen Auffassung - nicht als hartes Kriterium einzustufen sein,“. Solche Zweideutigkeiten schaffen kein Vertrauen!

Dabei ist es überhaupt nicht notwendig im kommenden Regionalplan eine Planerfüllung von 2% der Landesfläche zu erbringen. Es wäre ohnehin aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zu überprüfen, ob diese Festlegung überhaupt noch dem Stand der Technik entspricht und Wirtschaftlichkeitserwägungen Stand hält. Warum denn so eilig, wenn es auf Seite 83 (Plan) heißt, dass die 2% der Landesfläche für die Erreichung der Energieziele 2050 erst „langfristig“ notwendig wird. Außerdem geht man ja davon aus, dass ein Großteil der derzeit durch Radar blockierten Flächen in absehbarer Zeit durch technische Neuerungen für die Windkraft frei wird. Es bedarf also keiner zusätzlichen Ausweisungen von Windkraftvorranggebieten, wenn im Laufe des weiteren Verfahrens Flächen heraus fallen. Der Hinweis auf die substantiell notwenige Ausweisung kann wegen der eben genannten „Radarflächenreserve“ nicht greifen. Es ist auch davon auszugehen, dass sich aufgrund neuer Gegebenheiten, wie fehlende Konkurrenzfähigkeit der Schwachwindanlagen nach Auslauf der Förderung bzw. immer stärkere Konkurrenzfähigkeit von Solarenergie, die auf dem Wege ist zur günstigsten alternativen Energieform zu werden, eine Änderung der Rechtsprechung ergeben wird. Im Übrigen ist es weitab jeglicher Sachlichkeit, wenn das 2%-Ziel vollkommen losgelöst von jedweder Wirtschaftlichkeit betrachtet wird. Genau so wird es aber gehandhabt. Überhaupt spielen wirtschaftliche Betrachtungen überhaupt keine Rolle im Planwerk. Die Feststellung der geforderten substantiellen Eignung der Vorrangflächen ist ohne wirtschaftliche Betrachtungen aber überhaupt nicht denkbar. Es kann nur um die substantielle Eignung nach bzw. ohne die Förderung gehen und nicht um die aufgeblasene Scheinwirklichkeit in Folge des sog. Referenzertrags“modells“.

Das ganze Planungskonzept, vor allem dessen Grundlagen, ist veraltet. Wie soll denn die Windenergie weit über die Hälfte der Stromversorgung decken (Tabelle auf Seite 16 Plan) , wenn ab den zwanziger Jahren tausende von Anlagen abgebaut werden, weil die Förderung ausläuft und die Anlagen auf dem Strommarkt keine Chance mehr haben? Die rasante Entwicklung der Solarenergie (Technik, Wirkungsgrade, Preisverfall) wird überhaupt nicht abgebildet. Es zeigt sich, dass die Onshore Windkraft in den weit überwiegenden Teilen Süddeutschlands nichts weiter als eine Subventionsblase ist und die Energiewende nicht weiter bringt.

Die Stadt Hirschhorn sollte weitere Windparks auf ihrem Gebiet strikt ablehnen, da schlicht und einfach die Notwendigkeit dazu fehlt, von anderen Kriterien ganz zu schweigen.

Es sollte zudem eine Selbstverständlichkeit sein, dass keine neuen Vorranggebiete *nach* der letzten Anhörung in die Kulisse eingeschmuggelt werden und zu diesen dann keine separate Anhörung mehr stattfindet.

Leider sind auch sehr unschöne Passagen im Planwerk vorzufinden. Auf Seite 68 wird unter Naturparke der Geopark mit zwei, drei billigen Zeilen abgetan. Man meint ganz offensichtlich, sich

erst gar nicht mit dem Geopark auseinander setzen zu müssen. Es handelt sich hier nicht um einen drittklassigen Freizeitpark, sondern um ein UNESCO-zertifiziertes Gebiet mit ambitionierten Aufgaben und engagierten Mitarbeitern. Die derzeitige Formulierung und Geringschätzung ist als Unverschämtheit anzusehen. Eine Gefährdung für den Geopark durch massenhafte WEA-Überbauung wird erst gar nicht diskutiert. Das ist unverantwortlich.

Zudem finden sich im Planwerk Passagen, die einen Geist von obrigkeitsstaatlicher Arroganz versprühen, die eher für einen voraufklärerischen, absolutistischen Staat als eine für eine Mittelbehörde im 21. Jahrhundert stehen. Stellvertretend für weitere Passagen sollen hier die Ergüsse auf Seite 24 (Plan) genannt werden. Weder haben Elfenbeintürme bewohnende Mitarbeiter des RP der Bevölkerung vorzuschreiben, was sie zu erdulden hat, noch brauchen sie die Kommunen zu belehren, was es mit der kommunalen Planungshoheit auf sich hat, von der sie im Regelfall ohnehin keine Ahnung haben. Sie sind Sachbearbeiter und keine Pfalzgrafen oder Landvögte.

Zu den restlichen alternativen Stromquellen steht wenig im Plan. Immerhin wird bei der Solarenergie ein Vorrang auf und an Gebäuden postuliert. Ansonsten geht es vor allem darum, wo grundsätzlich Anlagen auf Freiflächen möglich sind. Bei der Biomasse werden einige Vorrangigkeiten dargelegt, wie Nahrungsmittel vor Biomasse oder Abfallstoffe (flächenneutrale Reststoffe) vor einem Anbau nur zu diesem Zweck. Der Einfluss des Regionalplans auf das Geschehen darauf dürfte aber eher begrenzt bleiben.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den AfS:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, im Rahmen der Anhörung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Stadt Hirschhorn lehnt jede weitere Vorrangfläche auf ihrem Stadtgebiet ab. Der auf Seite 40-42 (Plan) formulierte Verzicht von Windkraftvorrangflächen in Natura 2000-Gebieten wird begrüßt. Davon sollte nicht abgewichen und stattdessen Natura 2000-Gebiete als hartes Tabukriterium geführt werden.

Die Stadt Hirschhorn geht davon aus, dass die Grundlagen des Planungskonzepts veraltet sind und auch von daher keine Notwendigkeit irgendeiner Beanspruchung von Windkraft im Natura 2000-Gebiet besteht (Stichworte: Aufstieg der Solarenergie und der Offshore Windenergie sowie drohender Abbau von tausenden, auf dem Markt nicht konkurrenzfähigen OnShore Anlagen nach Ablauf der Förderung in den nächsten Jahren).

Die Stadt Hirschhorn weist die unangemessene und herabwürdigende Behandlung des Geoparks (S. 68 Plan) zurück. Dem Geopark muss im Rahmen der Planung die Würdigung und Relevanz zukommen, die ihm zusteht. Zudem muss zwingend eine mögliche Gefährdung des UNESCO-Status des Geoparks durch den massiven Windkraftausbau behandelt werden.

Die Stadt Hirschhorn verurteilt stellvertretend für weitere Passagen die Auslassungen auf Seite 24 (Plan). Weder steht es Sachbearbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt zu der Bevölkerung vorzuschreiben, was sie zu erdulden hat, noch brauchen sich die Kommunen über die kommunale Selbstverwaltung von jenen belehren zu lassen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Im Rahmen der Anhörung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen, gibt die Stadtverordnetenversammlung folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Hirschhorn lehnt jede weitere Vorrangfläche auf ihrem Stadtgebiet ab. Der auf Seite 40-42 (Plan) formulierte Verzicht von Windkraftvorrangflächen in Natura 2000-Gebieten wird begrüßt. Davon sollte nicht abgewichen und stattdessen Natura 2000-Gebiete als hartes Tabukriterium geführt werden.

Die Stadt Hirschhorn geht davon aus, dass die Grundlagen des Planungskonzepts veraltet sind und auch von daher keine Notwendigkeit irgendeiner Beanspruchung von Windkraft im Natura 2000-Gebiet besteht (Stichworte: Aufstieg der Solarenergie und der Offshore Windenergie sowie drohender Abbau von tausenden, auf dem Markt nicht konkurrenzfähigen OnShore Anlagen nach Ablauf der Förderung in den nächsten Jahren).

Die Stadt Hirschhorn weist die unangemessene und herabwürdigende Behandlung des Geoparks (S. 68 Plan) zurück. Dem Geopark muss im Rahmen der Planung die Würdigung und Relevanz zukommen, die ihm zusteht. Zudem muss zwingend eine mögliche Gefährdung des UNESCO-Status des Geoparks durch den massiven Windkraftausbau behandelt werden.

Die Stadt Hirschhorn verurteilt stellvertretend für weitere Passagen die Auslassungen auf Seite 24 (Plan). Weder steht es Sachbearbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt zu der Bevölkerung vorzuschreiben, was sie zu erdulden hat, noch brauchen sich die Kommunen über die kommunale Selbstverwaltung von jenen belehren zu lassen.

3.1.1 Begründung zu Ziel Z3.1-6

Die Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie innerhalb von Vorranggebieten für Forstwirtschaft stellt keinen Zielverstoß dar. Genehmigungen von Waldumwandlungen für Windenergieanlagen dürfen nur im für ihre Errichtung notwendigen Umfang gestattet werden. Auf forstfachliche Belange ist auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Rücksicht zu nehmen. Die Genehmigungsfähigkeit an den konkreten Standorten innerhalb der Vorranggebiete bleibt den anschließenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Definition von Wald ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen (Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Hessisches Waldgesetz (HWaldG)).

3.1.2 Schlüssiges Plankonzept - Begründung

3.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung hierzu:

- das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474)
- das Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. Seite 590) sowie
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Seite 1722)

Die Festlegung von Vorranggebieten mit den Wirkungen von Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG.

Wenn im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit den Wirkungen von Eignungsgebieten die Rede ist, dann ist das lediglich eine sprachliche Vereinfachung, welche sowohl die planerische Kategorien aus Raumordnungsgesetz als auch aus Baugesetzbuch umfasst.

- Im fünften Schritt haben die Planungsträger zu überprüfen, ob die anhand der vorgenannten Schritte ermittelten Vorranggebiete im Verhältnis zu ihrer Privilegierung im Außenbereich substanziiell Raum bieten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob angesichts der Gesamtgröße der ermittelten Vorranggebiete an den weichen Kriterien festgehalten werden soll oder ob die ursprünglich gewünschten Schutzniveaus für bestimmte Schutzgüter reduziert und - aus Sicht der Nutzung der Windenergie - weniger strenge Kriterien festgelegt werden sollen.

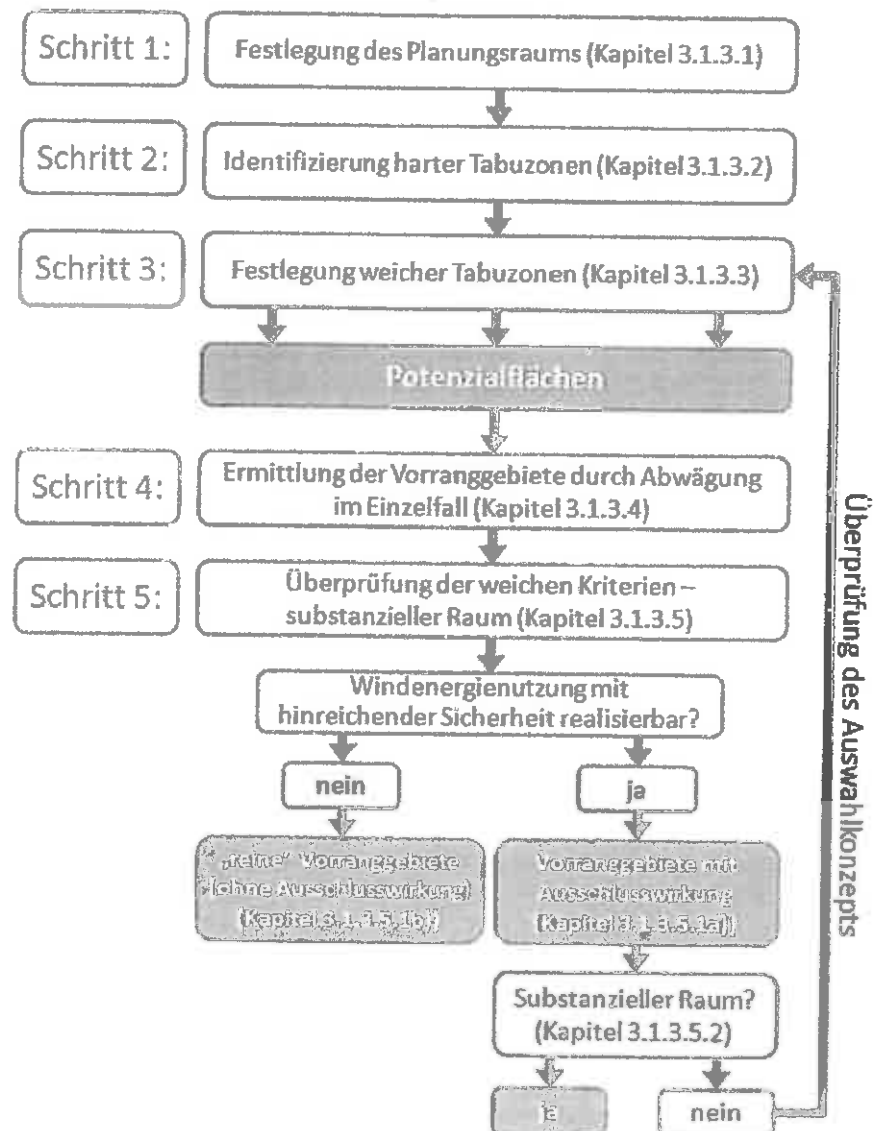


Abbildung 2: Umsetzungsschritte des schlüssigen Plankonzepts

Durch Windenergielagen wird kein Zerschneidungseffekt hervorgerufen. Windenergieanlagen sind punktuelle bauliche Anlagen, die keine Barrierewirkung innerhalb zusammenhängender Naturräume bewirken. Als Trennelemente unzerschnittener Räume sind Siedlungen oder Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen, Kreisstraßen, mehrgleisige Bahnlagen, und ausgebaute Kanäle zu nennen. Windenergieanlagen - auch wenn sie das Landschaftsbild beeinträchtigen - gehören nicht zu den Indikatoren der landschaftszerschneidenden Elemente.

d) Umfassung von Ortschaften

Umfassungen von Ortschaften entstehen, wenn Ortschaften durch Potenzialflächen umstellt werden und so eine besondere Bedrängungswirkung entsteht. Diese Umfassung kann vermieden werden, wenn der freie Blick (180 Grad) vom äußeren Rand der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen von mindestens 60 Grad möglich ist und der Umfassungswinkel unter 120 Grad beträgt. Messorte für die Prüfung der Umfassungswirkung sind im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans die Siedlungsflächen in Ortsrandlage mit Wohnbebauung. Wegen des Maßstabs von 1:100.000 wurde außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main der jeweilige Ortsmittelpunkt als Bezugsgröße herangezogen.

abflusses beziehungsweise dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, welche diese Funktion beeinträchtigen, unzulässig. Der sich aus diesem Ziel ergebende vorbeugende Hochwasserschutz wird konsequent weitergeführt, indem die Planungsträger dem Hochwasserschutz in festgesetzten Überschwemmungsgebieten den Vorrang vor der Nutzung der Windenergie einräumen.

3.1.3.3.8 Schutzgebiete und sonstige Gebiete mit rechtlicher Bindung

a) Naturdenkmäler

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung von Naturdenkmälern sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In Hessen erfolgt die Erklärung zum Naturdenkmal durch Rechtsverordnung (§ 12 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)).

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich bei Naturdenkmälern um Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha, häufig um Einzelbäume oder kleinere Baumgruppen. Im Aufstellungsverfahren wurde aufgrund der verschiedenen Maßstäbe mit dieser Schutzkategorie unterschiedlich umgegangen. Im Bereich des Regionalverbands FrankfurtRheinMain wurden flächenhafte Naturdenkmäler mit einer Mindestgröße von 1,5 ha von der Vorranggebietskulisse ausgegrenzt. In den übrigen Teilen des Regierungsbezirks wurde angenommen, dass Naturdenkmäler grundsätzlich durch Standortoptimierung und Bauauflagen auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geschützt werden können.

b) Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete)

Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BNatSchG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ROG beziehungsweise § 1a Abs. 4 BauGB sind Regionalpläne und Flächennutzungspläne vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen.

Der Träger der Regionalplanung hat sich dazu entschieden, Natura 2000-Gebieten den Vorrang vor der Nutzung der Windenergie einzuräumen. Mit den Natura 2000-Gebieten wurde ein hoch schutzwürdiges, europaweit und europarechtlich relevantes Schutzgebietssystem begründet. Die Gebiete dürfen gemäß § 34 BNatSchG in Bezug auf ihre für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren.

In diesen Gebieten sind europaweit bedeutsame Lebensraumtypen und Arten geschützt. Insofern rechtfertigt die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Gebiete den Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie auch unabhängig davon, ob die Vereinbarkeit der Nutzung der Windenergie mit dem jeweiligen Erhaltungsziel im Einzelfall im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen wäre.

Gemäß § 21 BNatSchG sind Natura 2000-Gebiete Bestandteile des Biotopverbundes und es besteht gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG die Pflicht, diese Flächen unter anderem planungsrechtlich zu sichern. Auch dies rechtfertigt es nach Auffassung des Trägers der Regionalplanung, Natura 2000-Gebiete als weiches Tabukriterium pauschal aus dem Suchraum auszuschließen und den vorstehend bezeichneten, mit Natura 2000-Gebieten verbundenen Belangen den Vorrang gegenüber der Nutzung der Windenergie einzuräumen.

Darüber hinaus hat der Träger der Regionalplanung berücksichtigt, dass nach der Hessischen Kompensationsverordnung Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft, die zwangsläufig auch mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einhergehen, vorrangig in Natura 2000-Gebieten stattfinden sollen. Mit der Klassifizierung von Natura 2000-Gebieten als weiches Tabukriterium wird bereits auf Ebene der Regionalplanung dafür Sorge getragen, dass die potenziellen Räume für die erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Im Planungsraum des Regionalverbands FrankfurtRheinMain wurden Natura 2000-Gebiete nicht von vornherein aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen. Somit wurde für Suchräume innerhalb von Natura 2000-Gebieten eine FFH-Prognose erforderlich, um zu prüfen, ob diese Suchräume zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der jeweiligen Gebiete führen können.

Die FFH-Prognosen haben ergeben, dass in vier Teilsuchräumen, die FFH-Gebiete überlagerten, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden konnten. Diese Teilsuchräume wurden jedoch im Planungsprozess aus anderen Gründen ausgeschlossen. Die Entscheidung des Trägers der Regionalplanung, Natura 2000-Gebiete generell, das heißt ohne Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Einzelnen, bei der Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie auszuschließen, wurde im Rahmen des Planungsprozesses durch Untersuchungen des Regionalverbands FrankfurtRheinMain bestätigt. Die Windvorranggebiete, welche im Zuge der frühzeitigen Beteiligung neu hinzugekommen sind, liegen vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Zusätzlich zur Handhabung der unmittelbaren Natura 2000-Gebietsfläche wurden auch, entsprechend den Anforderungen des § 34 BNatSchG, Beeinträchtigungen geprüft, die von außen auf die Gebiete einwirken können. Zu diesem Zweck wurden von beiden Planungsträgern für Flächen in einem Puffer von 1 km um Vogelschutzgebiete beziehungsweise von 2 km um Vogelschutzgebiete, deren Erhaltungsziele dem Schwarzstorch gelten, im Rahmen von FFH-Prognosen geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden konnten. In den Fällen, in denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, haben sich die Planungsträger entschieden, dem Schutz des jeweiligen Vogelschutzgebiets den Vorrang gegenüber der Nutzung der Windenergie einzuräumen.

Eine entsprechende Prüfung geschützter Fledermausarten in FFH-Gebieten ergab, dass die hier geschützten Arten entweder nicht kollisionsgefährdet sind oder - im Fall eines FFH-Gebiets, in dem die Mopsfledermaus als Erhaltungsziel festgesetzt ist - die Abstände zwischen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie und bekannten Wochenstuben der Art mit ca. 10 km so groß sind, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in Bezug auf dieses Erhaltungsziel sicher ausgeschlossen werden kann.

Das Meldeverfahren nach der Europäischen Richtlinie für Vogelschutzgebiete wurde für das Land Hessen im Jahr 2004 abgeschlossen. Seit Ende 2006 besteht Klarheit, dass in Hessen sämtliche Anforderungen der Europäischen Union bezüglich der Gebietsmeldung erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund gehen die Planungsträger mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt davon aus, dass sogenannte faktische Vogelschutzgebiete innerhalb des Planungsraums nicht mehr vorkommen.

3.1.3.2.1 Wasserschutzgebiete Zonen I und II

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten wegen des Vorrangs des Trinkwasserschutzes in solchen Schutzgebieten, der auch der vorrangigen Bedarfsdeckung aus ortsnahen Wasservorkommen gemäß § 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient, nicht zuzulassen, das heißt aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Wasserschutzgebietsverordnungen bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Auch ohne die im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft getretene Muster-Wasserschutzgebietsverordnung des Landes Hessen sind in sämtlichen geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen in Zone I und II Eingriffe in den Untergrund, die die belebte Bodenzone verletzen oder die Deckschichten vermindern, untersagt. Gleiches gilt für die Einbringung wassergefährdender Stoffe. Zugleich sind Wasserschutzgebiete auch regionalplanerisch gesichert. Gemäß Ziel Z6.1.9 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 hat in den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.

Die Erteilung einer Befreiung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG ist nicht möglich, da der Schutzzweck gerade bei Verletzungen der belebten Bodenzone sowie der Verminderung der Deckschicht stets gefährdet ist. Bereits im Stadium der Errichtung von Windenergieanlagen finden zahlreiche Eingriffe statt, es besteht stets die Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe. Auch im Brandfall besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser eindringen, was eine Stilllegung des jeweils geschützten Trinkwasserbrunnens zur Folge hätte. Da - wie dargelegt - die Festlegung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie über Wasserschutzgebieten Zone I und II nicht planbar wäre, kommt auch die Erteilung einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 ROG nicht in Betracht.

Die Zone II eines im Jahr 1929 festgesetzten großflächigen Heilquellenschutzgebiets wurde ausnahmsweise bei der Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigt, da es sich hier nicht um ein qualitatives sondern nur um ein quantitatives Schutzgebiet handelt.

Sollten festgesetzte Wasserschutzgebietszonen I und II – entgegen der hier vertretenen Auffassung (siehe Kapitel 3.1.3.2.1, Seite 29) – nicht als hartes Kriterium einzustufen sein, würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete müssten in diesem Fall als weiches Kriterium eingestuft und in der linken Spalte von Tabelle 4 eingeordnet werden. Sollten Genehmigungen von Windenergieanlagen entgegen der Annahme der Planungsträger innerhalb der Zonen I und II der Schutzgebiete im Einzelfall möglich sein, müssten diese Zonen jedenfalls als weiches Tabukriterium festgelegt werden: Nur so könnte gewährleistet werden, dass sich die Nutzung der Windenergie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie durchsetzen können. Selbst wenn die Planungsträger also davon ausgingen, der Nutzung der Windenergie nicht ausreichend Raum zur Verfügung gestellt zu haben, wäre der Spielraum der Planungsträger im Hinblick auf die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums bezüglich der Zonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten minimal.

b) Vorranggebiete ohne die Wirkungen von Eignungsgebieten

Die Prognose, dass sich die Nutzung der Windenergie in den festgelegten Vorranggebieten durchsetzen kann, die innerhalb der Schutzbereiche um die Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung liegen, kann nicht getroffen werden (im Schutzbereich der militärischen Flugsicherungsanlage liegen keine Vorranggebiete). Deshalb sind die entsprechenden Vorranggebiete in der Karte abweichend von den anderen Vorranggebieten blau schraffiert. Innerhalb dieser Gebiete ist derzeit davon auszugehen, dass der Belang der Deutschen Flugsicherung in Verbindung mit § 18a LuftVG der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen kann. Die Planungsträger haben daher entschieden, in den vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung genannten Schutzbereichen um die Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung, welche über die unter Kapitel 3.1.3.3.5 genannten weichen Tabukriterien (3 km-Zone) hinausgehen, nur Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ohne die Wirkungen von Eignungsgebieten festzulegen beziehungsweise darzustellen. Aufgrund der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung war es den Planungsträgern nicht möglich, den Belang der Flugsicherung abschließend abzuwägen. Da die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzbereiche wesentlich von der Vorbelastung durch bereits vorhandene Windenergieanlagen sowie der Topografie abhängt, ist eine abschließende Beurteilung derzeit auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung nicht möglich und eine Einzelfallprüfung gemäß § 18a LuftVG im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Planungsträger im Hinblick auf die Schutzbereiche der Flugsicherungsanlagen bei der Prognose der Genehmigungsfähigkeit umsichtig vorgegangen sind. Es spricht einiges dafür, dass derzeit als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung festgelegten Flächen künftig als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden können und nur der Schutzbereich von 3 km um die Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung als Tabuzone verbleibt.

Die Planungsträger haben auch die Reduktion der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s auf 5,5 m/s zur Erweiterung des Planungsraums untersucht. Allerdings bestehen erhebliche Bedenken, ob der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen mit einer solchen Mindestwindgeschwindigkeit sichergestellt werden würde. Deshalb sind die Planungsträger von einer Herabsetzung der Mindestwindgeschwindigkeit abgekommen.

Dass das schlüssige Plankonzept und die letztendlich gewählten Tabukriterien richtig gewählt wurden, ergibt sich auch aus den Vorgaben des Hessischen Energiegesetzes sowie des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in der Fassung der 2. Änderung - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie. Danach gilt der Grundsatz, dass zur Erreichung der bis zum Jahr 2050 festgelegten Energieziele für die Festlegung von Vorranggebieten langfristig ein Flächenbedarf in einer Größenordnung von 2 % der Landesfläche erforderlich ist. Einschließlich der blau schraffierten Vorranggebiete innerhalb der Schutzbereiche um die Anlagen der Deutschen Flugsicherung beträgt der Anteil der festgelegten Vorranggebiete an der Fläche der Planungsregion Südhessen 2,0 %.

- Umsetzung der Ziele des hessischen Energiegipfels durch eine bedarfsgerechte Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der einzelnen Energieerzeugungsformen entsprechend ihren Auswirkungen
- Unterstützung der in den Handlungsfeldern Energiemix, Energieeffizienz, Infrastruktur und Akzeptanz vorgesehenen Maßnahmen und Projekte, soweit diese einer planerischen Steuerung zugänglich sind
- Förderung der regionalen Wertschöpfung durch Schaffung von Planungssicherheit für Investoren, Kommunen und Bürger sowie der damit verbundenen Stärkung des Anreizes, in erneuerbare Energien sowie in einen zukünftigen Netzausbau zu investieren

Begründung

Zur Umsetzung des Ziels des hessischen Energiegipfels, den Endenergieverbrauch bei Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken, formuliert das Umsetzungskonzept der hessischen Landesregierung die Potenziale der verschiedenen Energieformen für das Land Hessen. Diese stellen sich laut Umsetzungskonzept (Stand Februar 2012) für Hessen wie folgt dar:

- Windenergie: 28 TWh/a (bei maximaler Ausnutzung von 2 % der Landesfläche theoretisch möglich)
- Bioenergie: 13,4 TWh/a (Strom und Wärme)
- Solarenergie: 6 TWh/a
- Geothermie: 0,3 - 0,4 TWh/a
- Wasserkraft: 0,5 TWh/a

Der Umbau des Energiesystems erfolgt weitgehend dezentral. Um eine nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten, ist es notwendig, ausreichend Flächen für die Produktion der erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Das Hessische Landesplanungsgesetz schreibt vor, in den Regionalplänen Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien festzulegen. Der Flächenbedarf der erneuerbaren Energien variiert abhängig von der Energieerzeugungsform.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie fest. Die gesamtträumliche Steuerung regionalplanerisch raumbedeutsamer Vorhaben der flächenintensiven Energieerzeugungsformen Bioenergie und Solarenergie erfolgt in der Planungsregion Südhessen durch die textliche Festlegung von Grundsätzen. Für diese werden keine Flächen festgelegt. Geothermie und Wasserkraft gelten als in der Regel regionalplanerisch nicht flächenrelevant.

Anhand dieser Informationen hat die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt diesen Schutzstatus geprüft. Einzelne Biotope größer 5 ha wurden für die Festlegung / Darstellung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope finden auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen Berücksichtigung und können dort durch kleinräumige Standortanpassungen und Bauauflagen geschützt werden.

3.1.3.4.8 Naturparke

Die Schutzgebietskategorie Naturpark ist entsprechend § 27 BNatSchG nicht prinzipiell mit der Nutzung der Windenergie unverträglich und stellt daher keinen entgegenstehenden Belang dar.

Dies gilt auch für den Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, dem am 17. November 2015 das Prädikat „UNESCO Global Geopark“ verliehen wurde. Mit der Prädikatisierung des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald als „UNESCO Global Geopark“ haben sich die damit verbundenen Zielvorgaben - der Schutz des geologischen, natürlichen und kulturellen Erbes sowie die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft - nicht verändert. Hauptaufgaben sind weiterhin Umweltpädagogik, nachhaltiger Tourismus und der Schutz der Ressourcen. Rechtliche Vorgaben, wie in Zulassungsverfahren mit dieser neuen Institution umzugehen ist, existieren nicht.

3.1.3.4.9 Flächenabgrenzung aufgrund der besonderen Lage zu vorhandener Erschließung, topografischen Gegebenheiten, besonderen Waldkulisse

Bei der Abwägung im Einzelfall wurde im Geltungsbereich des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main auch die Lage ermittelter Potenzialflächen zu vorhandenen Erschließungswegen berücksichtigt. Der Bau der erforderlichen Erschließung für Bau und Betrieb von Windenergieanlagen stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Aufwand für den Bau der Erschließung wird in Relation zum Ertrag (Größe des geplanten Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie) betrachtet. Der Schutz wertvoller Böden und die Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft spielen ebenfalls bei der Abwägung im Einzelfall eine Rolle.

Bei der Bewertung der Einzelfläche haben die Planungsträger auch die Topografie berücksichtigt. Dabei blieben raumbedeutsame, randlich gelegene Räume einer ermittelten Potenzialfläche mit Steigungen über 30 Grad unberücksichtigt.

Die Wirkung dieser Gebietsfestlegung besteht darin, dass

- raumbedeutsamen Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind (hier also die Nutzung der Windenergie), andere raumbedeutsame Belange in der Regel nicht entgegenstehen und
- diese Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Raubedeutsame Vorhaben sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG solche, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Die Planungsträger gehen davon aus, dass die der Planung zugrunde gelegten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von derzeit ca. 200 m über Grund (Nabenhöhe ca. 140 m) aufgrund ihrer raumbeeinflussenden Wirkung raumbedeutsam sind. Der Planungsträger geht weiter davon aus, dass Abweichungen von den Vorranggebieten in der Regel die Grundlagen der Planung betreffen.

Da der Gesetzgeber Planungen wie die vorliegende ausdrücklich sanktioniert, können Grundrechte nur dann verletzt sein, wenn das angewandte Plankonzept fehlerhaft ist. Eine eigenständige Verletzung von Grundrechten braucht daher nicht zum Gegenstand der Prüfung gemacht zu werden. Daher sind beispielsweise gegebenenfalls drohende Wertverluste von Immobilien hinzunehmen.

Gleiches gilt im Hinblick auf die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützte kommunale Planungshoheit. Diese führt insbesondere nicht dazu, dass die festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie gleichmäßig auf die verschiedenen Kommunen verteilt werden. Ist eine Kommune aufgrund ihrer Windhöflichkeit sowie dem (weitgehenden) Fehlen entgegenstehender Belange besonders für eine Nutzung der Windenergie geeignet, ist eine überproportionale Festlegung von Vorranggebieten hinzunehmen. Eine Grenze wäre lediglich dann überschritten, wenn die Planungshoheit einer Kommune aufgrund der festgelegten Vorranggebiete so erheblich beeinträchtigt würde, dass diese gleichsam vollständig entwertet würde. Dies ist vorliegend in keinem Fall zu befürchten.

Der Träger der Regionalplanung geht davon aus, dass Abweichungen von den Vorranggebieten in der Regel die Grundzüge der Planung betreffen.

Eingang 8.12.2016: End

0511/17

Profil
Hirschhorn

mitdenken - mitreden - mitmachen

Profil Hirschhorn

Hauptstraße 90 • 69434 Hirschhorn / Neckar

Tel.: (0 62 72) 91 20 18

Fax: (0 62 72) 91 20 19

info@profil-hirschhorn.de

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn / Neckar
Herr Stadtverordnetenvorsteher Harald Heiss
Hauptstraße 17
69434 Hirschhorn / Neckar

Hirschhorn, 08.12.2016

Antrag zur Planung und Realisierung von E-Bike (und ggf. Elektromobil-) Tankstellen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion Profil Hirschhorn stellt folgenden Antrag mit der Bitte um Diskussion und Prüfung in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung:

In Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, den politischen Gremien und der Öffentlichkeit soll die Planung und mögliche Realisierung von E-Bike (und ggf. Elektromobil-) Tankstellen in Hirschhorn / Neckar und seinen Stadtteilen diskutiert und vorgestellt werden. Zu den Planungen zählen u.a. die Darstellung unterschiedlicher Alternativen, die Installations- sowie die möglichen laufenden Kosten als auch die Frage nach der Wahl der Standorte. Eine Form der Kooperation mit Neckarsteinach ist dabei ebenfalls möglich. Am Ende des Prozesses soll eine entscheidungsreife Vor- und Grundlage für das Vorhaben stehen, das der Stadtverordnetenversammlung zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt werden soll. In einem ersten Schritt wird die Verwaltung gebeten, ausführliche Informationen aus den umliegenden Gemeinden über den Betrieb kommunaler E Bike Tankstellen einzuholen. Die Fraktion Profil Hirschhorn wird sich in Hinblick auf die Ausgestaltungsmöglichkeiten informieren.

Weitere Begründungen gern in den kommenden Sitzungsrounden.

Mit freundlichen Grüßen,



Martin Hölz, Fraktionsvorsitzender